

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0006/14 – Oliver Wendenkampf Stadtrat future! – Die junge Alternative

Bezeichnung

Jugendhilfeplanung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

25.02.2014

Stadtamt

V/02

Stellungnahme-Nr.

S0044/14

Datum

18.02.2014

Ihre Fragen zur Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Jahre 2014 ff kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Welche Ergebnisse wurden direkt aus den Befragungen abgeleitet?

Mit den Befragungen wurden die Zielstellungen der Jugendarbeit bzw. das Anforderungsprofil pro Versorgungsgebiet abgeglichen bzw. einrichtungskonkrete Zielstellungen abgeleitet (siehe Drucksache DS 0120/13 Anlage 1).

2. Wie viele Kinder und Jugendliche und wie viele Einrichtungen der Jugendhilfe beteiligten sich an entsprechenden Befragungen? Wurden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, also auch Träger der Kinderbetreuung, an der Jugendhilfeplanung beteiligt? In welcher Form wurden sie beteiligt? Wenn keine Beteiligung erfolgte, warum nicht?

Im Rahmen der Infrastrukturplanung zur Jugendarbeit beteiligten sich an den Befragungen rund 1.500 junge Menschen. Eingebunden waren 35 Einrichtungen der Jugendhilfe.

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Beteiligung von Trägern an der Jugendhilfeplanung insbesondere über die AG´n nach § 78 SGB VIII aufgabenbezogen organisiert.

So sind in den Prozess die Mitglieder der AG Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sowie alle Leistungsanbieter der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg eingebunden worden. Veranstaltungen und Diskussionen zur Jugendarbeit wurden öffentlich geführt.

Für Träger der Kindertagesbetreuung, ergibt sich nicht zwingend eine Beteiligung, wenn sie nicht gleichzeitig Träger von Angeboten der Jugendarbeit sind. Diese Träger sind jedoch durch die Leistungserbringung im Rahmen der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg identifiziert und beteiligt worden.

Eine trägerübergreifende Kooperation (auch mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung) soll bei der Umsetzung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung - hier der Drucksache DS 0120/13 - eine verstärkte Rolle spielen und wird erst bei Vorlage der Einrichtungskonzeptionen konkret durch die Leistungserbringer der Angebote der Jugendarbeit berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen erfolgt eine Beteiligung auch durch eine verstärkte konzeptionelle Kooperation zwischen Einrichtungen unterschiedlicher konzeptioneller Grundorientierung.

3. Warum gab es keine Stellungnahme der kommunalen Kinderbeauftragten?

Die Kinderbeauftragte wurde u. a. in das Mitzeichnungsverfahren der Verwaltung zur Drucksache DS 0120/13 eingebunden. Sie hat mitgezeichnet und keine Stellungnahme eingebracht. Die Kinderbeauftragte ist durch die Verwaltung nicht zu verpflichten, eine Stellungnahme abzugeben.

4. Warum wurden neben der Befragung von Kindern und Jugendlichen keine anderen Formen der Beteiligung erprobt, um über die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen zu erfahren?

Ressourcen für eine Erprobung zusätzlicher Formen der Beteiligung im Rahmen des konkreten Prozesses der Jugendhilfeplanung standen nicht zur Verfügung.

5. Sieht die Landeshauptstadt Magdeburg im Jugendforum die einzige weitere Beteiligungsform für Kinder und Jugendliche? Sind der Landeshauptstadt Magdeburg auch andere Beteiligungsformen bekannt?

Das Jugendforum hat sich nach aufgelöst. Im aktuellen Beteiligungskonzept der LH Magdeburg sind auch andere Formen der Beteiligung dargestellt und praktiziert worden. Derzeitig wird das Beteiligungskonzept überarbeitet und soll in diesem Jahr in die Fachdiskussion eingebracht werden.

Beteiligung findet darüber hinaus in den Einrichtungen der Jugendarbeit und in den Vereinen und Verbänden in vielfältigster Form und im fast täglichen Rhythmus statt. Dabei stehen u. a. im Vordergrund die gemeinsame Projektplanung, Beteiligung bei der konzeptionellen Arbeit, Erstellung der Hausordnung sowie gemeinsame Projekt/- und Maßnahmedurchführung. Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind die Orientierung für die Fachkräfte und ihre Arbeit. In vielfältigsten Aktionen und an der jeweiligen Altersstruktur der Zielgruppe orientiert werden Beteiligung und Mitsprache organisiert und praktisch umgesetzt. Ergebnisse fließen dann in die aktuelle Arbeit ein und werden stets zeitnah realisiert. In einigen Einrichtungen existieren Beiräte, die ganz aktiv das Geschehen in der jeweiligen Einrichtung mitbestimmen.

6. Wie stellt sich die Landeshauptstadt Magdeburg eine Jugendverbandsarbeit in den einzelnen Kinder- und Jugendeinrichtungen vor?

Jugendverbandsarbeit ist traditionell gewachsen. Jugendverbandsarbeit ist nicht an einzelne Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gebunden. Sie findet dort statt, wo es Einrichtungen und Jugendverbände bzw. Jugendgruppen vereinbaren. Beispielhaft zu nennen sind hier die Angebote der Jugendfeuerwehren, des Jugendrotkreuzes, des Vereins „Kulturhaus Alt Olvenstedt“ sowie des Vereins „Fünf Elemente“ oder die Angebote der Malteser. Zu Einrichtungen kommunaler und freier Trägerschaft bestehen Kooperationen bzw. langjährige Partnerschaften. Es kann eingeschätzt werden, dass die Jugendverbandsarbeit einen wesentlichen Anteil der Angebote für Kinder und Jugendliche ausmacht. So gibt es Fördervereine und auch Jugendverbände, die gemeinsam mit anderen Trägern der Jugendarbeit an den jeweiligen Standorten Projekte und Maßnahmen vorhalten. Diese Kooperationen sind beispielgebend.

7. Welche Möglichkeit gibt es für Jugendverbände ohne eigene Einrichtung in Zukunft ihre Jugendverbandsarbeit auszuüben?

Der größte Teil der Jugendverbandarbeit findet auch jetzt bereits ohne eigene Einrichtung statt. Daher wird es weiterhin zu Kooperationen der Träger von Einrichtungen und Jugendverbänden/-vereinen kommen. Des Weiteren ist Jugendverbandsarbeit in einigen Fällen auch nicht ortsgebunden und bedarf nicht der Vorhaltung eines dauerhaften Standortes. Hier muss jedes Konzept im Einzelnen geprüft und beurteilt werden. Jugendverbandsarbeit kann noch höhere Priorität erhalten, wenn Aktivitäten der Jugendverbände und Jugendgruppen festgestellt worden sind. Dann wäre die Möglichkeit eines Budgets ausschließlich für Angebote der Jugendverbandsarbeit zu prüfen, um förderfähige Angebote mit den dafür notwendigen Ressourcen in diesen Strukturen umsetzen zu können.

8. Ist der Landeshauptstadt Magdeburg das Rechtsgutachten des DBJR zur Förderung von Jugendverbänden bekannt? Welche Maßnahmen leitet die Landeshauptstadt Magdeburg aus diesem Gutachten für die zukünftige Förderung von Jugendverbänden ab?

Das Rechtsgutachten des DBJR ist der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt.

Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII sind öffentliche Pflichtaufgaben mit unterschiedlichem kommunalen Ermessensspielraum.

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII muss von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für Jugendarbeit bereitgestellt werden.

Die Rechtsnormierung des §12 SGB VIII bezieht sich als Leistungsadressaten auf Jugendverbände und Jugendgruppen.

Hierbei ist auszuweisen, dass die Art und Weise wie eine Finanzierung zu regeln ist der Gestaltung der Verwaltung überlassen ist.

Grundlegend ist ein Anspruch darauf, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Anträgen in der Sache befasst und diese zu bescheiden hat.

Förderung von Jugendverbandsarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg verlangt zunächst förderfähige Angebote der Jugendverbände und Jugendgruppen erfassen zu können.

Schließlich handelt es sich um Arbeitsfelder, die von Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen selbst festgelegt und bearbeitet werden. In der praktischen Umsetzung der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit sollte wiederum ein angemessener Teil der bisherigen Mittel der Jugendarbeit explizit für die Jugendverbandsarbeit bereitgestellt werden.

Folgende Maßnahmen werden zukünftig hinsichtlich der Finanzierung von Jugendverbänden und Jugendgruppen umgesetzt:

- Budgetierung von Mitteln für die Jugendverbandsarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg,
- Annahme und Bescheidung aller Anträge von Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Bindung der Finanzierung von Jugendverbänden und Jugendgruppen an die Merkmale: Interessenvertretungsfunktion für junge Menschen, Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung, Mitverantwortung, Dauerhaftigkeit des Tätigseins und Mitgliederbezug, Erfüllung der Voraussetzungen nach §74 SGB VIII (u. a. auch Eigenleistungen, Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung),
- Prüfung der Anerkennung dieser Träger nach §75 SGB VIII (Vorschlagsrecht JHA).

9. Werden alle Altersgruppen nach SGB VIII in der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit oder nur die sogenannte Kernzielgruppe berücksichtigt?

Eine auf den einzelnen jungen Menschen bezogene Finanzierung der Jugendarbeit gibt es im Rahmen der Angebote der Jugendarbeit nicht. Durch die Finanzierung der Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit stehen allen jungen Menschen die Einrichtungen, Angebote bzw. Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung, wenn sie diese nutzen wollen und können.